

Dienstvereinbarung

zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis (...), vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,
und der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises (...) über

Regelungen der Ausschreibungspflicht aller Stellen nach § 3 a Mitarbeitergesetz

Präambel

Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten. In Zeiten zurückgehender Finanzmittel und sich kontinuierlich verändernder Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit ist es besonders wichtig, wo immer möglich, bei drohendem Wegfall einer Stelle eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit innerhalb des Kirchenkreises zu eröffnen.

Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit Stellenausschreibungen im Rahmen der Rundverordnung G 10/ 2007 „Ausschreibung von Mitarbeiterstellen“. Sie stellt einen Mindeststandard für Ausschreibungen dar. Es obliegt der Entscheidung des Anstellungsträgers, eine zusätzliche Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in einem breiteren Rahmen vorzunehmen.

1. Grundsatz: Alle Stellen, die ein hauptberufliches oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründen, müssen kirchenkreisintern ausgeschrieben werden. Unter diese Ausschreibungspflicht fallen auch Stellen unter 10 Wochenstunden. Im Falle der ErsatzEinstellung für Altersteilzeit kann der Arbeitgeber die Förderfähigkeit durch die Agentur für Arbeit zur Bedingung machen.

Folgende Stellen müssen zusätzlich über die Stellenbörse der EKD ausgeschrieben werden:

- Stellen für Leiter/innen von Kindertagesstätten
- Stellen für hauptberufliche A- und B-Kirchenmusikerstellen,
- Stellen für leitende Angestellte
- Stellen für Diakone und Diakoninnen
- Stellen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen.

2. Einzelvereinbarung: Eine Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung über die Entbehrlichkeit einer Stellenausschreibung kann jederzeit vom Arbeitgeber beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung vor einem beabsichtigten Beschluss über die Besetzung der Stelle mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen zu stellen. Die Mitarbeitervertretung kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Ausnahmen: Auf eine interne Ausschreibung kann verzichtet werden bei:

- FSJ-Stellen und anderen Freiwilligendiensten
- Einstellung von Auszubildenden und Berufspraktikanten

- allen Maßnahmen, bei denen die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (z B. 1-Euro-Job, ABM)
- Aushilfs- und Vertretungskräften für eine Dauer von bis zu 3 Monaten
- geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn ein geeigneter Bewerber aus der eigenen Kirchengemeinde bzw. aus dem Kirchenkreis zur Verfügung steht
- Verlängerung und Entfristung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen auf der bisherigen Stelle/im bisherigen Aufgabenbereich
- Stellen, die durch Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden über die Altersgrenze hinaus besetzt werden
- Erhöhung der Wochenarbeitszeit um bis zu 10 Wochenstunden

4. Verfahren für interne Ausschreibungen im Kirchenkreis:

- Jede interne Ausschreibung wird der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis gegeben.
- Alle im Kirchenkreis intern ausgeschriebenen Stellen werden an geeigneter Stelle ausgehängt (z.B. in den Kindertagesstätten, in den Pfarrbüros, in den Einrichtungen), bzw. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der betroffenen Berufsgruppe per E-Mail zugestellt
- Die kirchenkreisinterne Ausschreibung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Bewerbungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung der Ausschreibung.
- Interne Bewerber und Bewerberinnen sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt.

5. Schlussbestimmungen:

Diese zwischen dem Kirchenkreisvorstand und der Mitarbeitervertretung abgeschlossene Dienstvereinbarung bedarf der Annahme aller Kirchenvorstände, um im gesamten Kirchenkreis Wirksamkeit zu entfalten. Die Dienstvereinbarung vom 03.03.2008/09.04.2008 über die Regelungen der Ausschreibungspflicht aller Stellen nach § 3a Mitarbeitergesetz ab 01. Januar 2008 verliert mit Annahme dieser Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.